

SATZUNG

Satzung des Fördervereins der Maria-Scholz-Schule e.V. In der Fassung vom 14. Oktober 2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Maria-Scholz-Schule e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Homburg v.d.H.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. eingetragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der Maria-Scholz-Schule, Bad Homburg v.d.H.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Maria-Scholz-Schule, Bad Homburg v.d.H. i. S. des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Anschaffung von Gegenständen für den Schulbetrieb und Bereitstellung von Mitteln für z. B. Klassenfahrten und sonstige Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung und Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Eintritt und Austritt kann mündlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Das Mitglied kann eine schriftliche Bestätigung seiner Mitgliedschaft oder seines Austritts verlangen.
4. Die Mitglieder haben Beiträge in Geld zu entrichten, die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1. dem Präsidenten
 - 1.2. dem Vizepräsidenten
 - 1.3. dem Schatzmeister
 - 1.4. dem Sekretär
2. Der Verein wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.
 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
 5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
 6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen.
 7. Der Jahresabschluss ist durch einen oder zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die aus den Mitgliedern des Vereins von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre zu wählen sind und die über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich nach dem Ende des Vereinsjahres in angemessener Frist einzuberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn über die Gewährung von Unterstützungen und Spenden, die über das Vereinsvermögen hinaus gehen, über Beitragsfestsetzungen, über Grundsatzfragen und Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen allgemeiner Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen, zu beschließen ist, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder es verlangen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss wahlweise per E-Mail oder schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung erfolgen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Gegenstände der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung des Vereins;
- c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- f) Höhe der Beiträge.

§ 9 Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Spenden der Mitglieder und sonstiger interessierter Personen oder Vereinigungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, noch erhalten Sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Kapitalleistungen oder geleistete Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Vereinsvermögen wird ausschließlich gem. der in § 2 festgelegten Zielsetzung verwendet werden.

§ 10 Rechtsnatur der Leistungen

Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf irgendwelche Leistungen. Auch durch wiederholte oder regelmäßige wiederkehrende Zahlungen und andere Unterstützungen wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Aufhebung des bisherigen Zweckes und / oder die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Nach Wegfall seines bisherigen Zweckes oder nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bad Homburg v.d.H., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Homburg v.d.H., den 14. Oktober 2016